

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1934	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 34	Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung.....	455
28. 5. 34	Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparanernehmungen .....	465
28. 5. 34	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen .....	465
29. 5. 34	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln .....	466

### Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung.

Som 28. Mai 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird die nachstehende Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung erlassen und dabei verordnet:

#### Artikel I

Die hiermit veröffentlichte Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung tritt am 1. Oktober 1934, § 10, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 treten jedoch erst am 1. Januar 1935 in Kraft.

#### Artikel II

Am 30. September 1934 treten außer Kraft:

- Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) mit späteren Änderungen,
- die Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267) mit späteren Änderungen,
- die Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 227),
- die Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkraftträder sowie der Fahrräder vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) mit späteren Änderungen, nebst Übersicht der Prüfstellen für Rückstrahler der zweirädrigen Kraft- und Kleinkraftträder sowie der Fahrräder vom 26. November 1931 (Reichsministerialbl. S. 810),

- Artikel II der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193), soweit er nicht durch Fristenablauf bereits gegenstandslos geworden ist,
- die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr vom 3. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 408) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 18),
- die Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. April 1934 (Reichsministerialbl. S. 319).

#### Artikel III

(1) Die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung enthält die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs; Landesrecht ist daneben nur zulässig, soweit die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen es zulassen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, die durch Bestimmungen der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung aufgehoben werden, treten schon mit Inkrafttreten dieser Einführungsverordnung außer Kraft. Insbesondere treten von der Polizeiverordnung des Preussischen Ministers des Innern über den Straßenverkehr vom 20. März 1934 (Pr. Gesetzsammlung S. 169) außer Kraft: § 4 Abs. 6, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 33 Abs. 1, sämtlich in Verbindung mit § 48 Abs. 2; § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 und, soweit die Beleuchtung von Fahrrädern verlangt wird, die geführt werden oder dicht am Rande oder außerhalb der Fahrbahn aufgestellt sind, § 35 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1.

#### Artikel IV

Bis zur Aufstellung der Verkehrszeichen, die in der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschrieben und abgebildet werden, sind auch die Anordnungen zu befolgen, die durch gegenwärtig vorgeschriebene Verkehrszeichen kenntlich gemacht sind.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Elg

# Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 28. Mai 1934.

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeugs hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt. Der neue Schnellverkehr und Fernverkehr auf der Straße bedarf einer Regelung, die einfach, großzügig und einheitlich sein muß und alle Hemmungen durch die Zersplitterung des Rechts und durch kleinliche Reglementierung des Verkehrs forträumt. Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Reichskanzler und Führer gewiesene Ziel, dem auch diese Ordnung dienen soll. Sie will dem technischen Fortschritt dadurch die Wege ebnen, daß nicht mehr bestimmte technische Mittel vorgeschrieben werden, sondern nur der mit dem jeweils besten Mittel zu erreichende Erfolg für den Verkehr. So will sie auch das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln, ohne durch unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Hersteller und Halter der Verkehrsmittel, jeder Verkehrsteilnehmer und alle die Verkehrsordnung durchführenden und anwendenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen sich von dem neuen Geist dieser Ordnung leiten lassen, um so ihrer Verantwortung gegenüber der Verkehrsgemeinschaft gerecht zu werden.

## A. Zulassung zum Verkehr

### I. Personen

#### 1. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

##### § 1

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen) ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an ihnen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet.

(3) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so hat die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung zu untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen; sie hat eine Fahrerlaubnis zu entziehen und kann für deren Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens anordnen.

#### 2. Führung von Kraftfahrzeugen

##### § 2

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug) führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis); das gilt nicht für Kraftfahrzeuge bis 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit und solche bis 200 Kubikzentimeter Hubraum (führerscheinfreie Kraftfahrzeuge).

(2) Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbilderlaubnis), der hierbei für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt wird.

(3) Niemand darf vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge führen; Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen.

##### § 3

(1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist durch die Ortspolizeibehörde an die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen; beizufügen sind ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt und ein Lichtbild. Werden der Verwaltungsbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, kann sie hierüber die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens fordern.

(2) Die Fahrerlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung dargelegt hat und nicht Tatsachen vorliegen, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheinen lassen.

(3) Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er die Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten nachweist und im übrigen keine Zweifel an seiner Eignung bestehen.

##### § 4

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Antriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine usw.) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Zweiräder, auch mit Beiwagen;

Klasse 2: Wagen über 3,5 Tonnen Eigengewicht und Züge mit mehr als drei Achsen und mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit;

Klasse 3: alle übrigen Kraftfahrzeuge.

Die Erlaubnis der Klasse 2 schließt die Erlaubnis der Klasse 3 ein.

(2) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Inhaber durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen. Der Führerschein, beim Führen eines führerscheinfreien Kraftfahrzeugs ein amtlicher Personalausweis, sind mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

## II. Fahrzeuge

### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 5

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt.

(3) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug (der Zug) in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(4) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so hat die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr zu untersagen oder zu beschränken; sie kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens anordnen. Nach Unterjagung des Betriebs von Fahrzeugen, die unter Ausstellung eines Erlaubniszeichens zugelassen waren, ist der Schein abzuliefern.

##### § 6

(1) Radreifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; metallische Radreifen müssen abgerundete Kanten haben.

(2) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Kette oder das Band (Gleiskette) keine schädlichen Krabbebewegungen gegen die Fahrbahn ausführen. Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 Millimeter haben.

##### § 7

Die Breite eines Fahrzeugs darf 2,35 Meter, die Breite eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht (Summe der zulässigen Achsdrücke) von mehr als

7 Tonnen darf 2,50 Meter, die Höhe 4 Meter und die Länge eines Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge 22 Meter nicht übersteigen.

## § 8

(1) Der Druck einer Achse auf die ebene Fahrbahn (Achsendruck) darf 4 Tonnen, bei Fahrzeugen mit Luftreifen 5,5 Tonnen nicht übersteigen. Bei Kraftfahrzeugen darf der Druck (nur) einer Achse des Kraftfahrzeugs oder seines aufgefalteten Anhängers 7,5 Tonnen, der Druck aller übrigen Achsen 5,5 Tonnen nicht übersteigen; bei zweiachsigen Kraftfahrzeugen kann der Gesamtachsdruck beliebig auf beide Achsen, unter Einhaltung des Höchstachsdruks von 7,5 Tonnen für eine Achse, verteilt werden.

(2) Der Druck eines Rades auf die ebene Fahrbahn (Raddruck) darf bei Vollgummibereifung je Zentimeter Breite der Grundfläche der Gummireifen, bei metallischer Bereifung je Zentimeter Felgenbreite 125 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Der Druck einer Laufrolle von Gleiskettenfahrzeugen darf auf ebener Fahrbahn 1 Tonne nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 Tonnen so angebracht sein, daß der Druck einer um 6 Zentimeter angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als das Doppelte des auf ebener Fahrbahn zulässigen Laufrollendrucks beträgt.

(4) Der Druck der durch eine Laufrolle belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen.

(5) Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 12 Tonnen nicht übersteigen.

## § 9

(1) Der Abstand zwischen zwei Achsen eines Fahrzeugs oder zweier miteinander verbundener Fahrzeuge muß mindestens 0,3 Meter je Tonne der Summe ihrer zulässigen Achsdrücke betragen.

(2) Bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen oder bei einem Zuge darf der Abstand zwischen (je) zwei Achsen geringer sein, wenn ihre zulässigen Achsdrücke 5,5 Tonnen nicht übersteigen und der Abstand einer anschließenden Achse um die Hälfte des Mindestbetrages größer ist; besteht bei vier einander

folgenden Achsen zwischen je zwei Achsen dieser geringere Abstand, so vergrößert sich der Abstand zwischen den beiden mittleren Achsen um die Hälfte der beiden Mindestbeträge.

(3) Ein Gleiskettenfahrzeug darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 Tonnen je Meter belasten; die Belastung darf 6 Tonnen je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen mindestens 3 Meter beträgt. Bei einem Zuge gelten für den Abstand zwischen zwei Gleiskettenpaaren oder zwischen einem Gleiskettenpaar und einer Radachse Abs. 1 und 2 entsprechend; als Achsabstand gilt der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen.

## § 10

Alle Fahrzeuge, außer Handwagen und Schlitten, müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann.

## § 11

Fahrzeuge, deren Herannahen nicht durch Geräusch erkennbar ist (z. B. Fahrräder, Schlitten), müssen mit einer hell tönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind von Fußgängern mitgeführte Fahrzeuge.

## § 12

(1) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außentante Schlußlichter oder Rückstrahler führen; ausgenommen sind Schubkarren und Handschlitten, die nicht mehr als ein Meter breit sind, sowie Kinderwagen.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn und die Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung eines Fahrzeugs nach vorn muß weiß oder schwach gelb, die Kennzeichnung nach hinten rot sein.

(3) Lampen dürfen nicht blenden.

## § 13

(1) An jedem Fahrzeug muß deutlich Vor- und Nachname sowie Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers angegeben sein.

(2) Das gilt nicht für Fahrräder, Kutschwagen, Personenschlitten, fahrbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, Handwagen und -Schlitten und für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen.

## 2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

## § 14

(1) Ein Kraftfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn es durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens von der Verwaltungsbehörde zum Verkehr zugelassen ist. Die Betriebserlaubnis kann auch einzeln für Teile von Kraftfahrzeugen erteilt werden.

(2) Die Betriebserlaubnis bleibt wirksam, solange das Fahrzeug nicht in Teilen verändert wird, deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann (Einbau einer in Bauart oder Ausrüstung veränderten Bremse oder Lenkung und dergleichen). Nach solchen Änderungen hat der Eigentümer eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist.

## § 15

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften dieser Ordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers entspricht.

(2) Die Betriebserlaubnis kann für reihenweise gefertigte Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile deren Herstellern nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung (Typprüfung) allgemein (durch Typschein) erteilt werden; für im Ausland hergestellte Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile kann die allgemeine Betriebserlaubnis dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb der betreffenden Typen im Deutschen Reich nachweist.

(3) Der Inhaber des Typscheins hat für jedes dem Typ entsprechende Kraftfahrzeug einen Kraftfahrzeugbrief auszufüllen und darin die Richtigkeit seiner Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und

dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bescheinigen. Der Inhaber eines Typscheins für Fahrzeugteile hat auf jedem dem Typ entsprechenden Teil durch Anbringung eines ihm von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Typzeichens die Übereinstimmung des Teils mit dem genehmigten Typ zu bescheinigen.

(4) Gehört ein Kraftfahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Eigentümer die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde unter Ausfüllung des ihm von der Behörde zu übergebenden Kraftfahrzeugbriefs zu beantragen; im Kraftfahrzeugbrief ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug in dem Brief richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht und daß keine technischen Bedenken gegen seine Zulassung zum Verkehr bestehen.

## § 16

(1) Die Zuteilung des Kennzeichens hat der Eigentümer — wenn eine Betriebserlaubnis noch nicht erteilt ist, zugleich mit dieser — unter Vorlegung des Kraftfahrzeugbriefs bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat das Kennzeichen im Verkehr stets gut sichtbar zu erhalten.

(2) Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens wird der Kraftfahrzeugschein ausgestellt. Der Schein ist mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann das zugeteilte Kennzeichen ändern und hierbei die Vorführung des Kraftfahrzeugs anordnen. Bei Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs hat die Verwaltungsbehörde Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Weiterverwendung des Kennzeichens zu treffen; jedenfalls ist der Dienststempel von dem Kennzeichen zu entfernen; zugleich sind Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein abzuliefern, nötigenfalls einzuziehen.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der für seinen Wohnort

zuständigen Verwaltungsbehörde Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diese seiner Anzeige beizufügen; der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen Verwaltungsbehörde die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins und, wenn dem Kraftfahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Verwaltungsbehörde zugeteilt war, auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Dem Antrag (Satz 1 und Satz 2) ist der bisherige Kraftfahrzeugschein oder eine amtlich beglaubigte Abschrift von ihm beizufügen; der bisherige Schein ist jedenfalls vor Übergabe des neuen abzuliefern, das alte Kennzeichen vor Anbringung des neuen unkenntlich zu machen.

## § 17

(1) Fahrten anlässlich der Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen können ohne Betriebslaubnis mit vom Sachverständigen zugeteilten und abgestempelten roten Kennzeichen ausgeführt werden.

(2) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen — ausgenommen Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit und Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Kraftfahrzeugs, nicht nur für Betriebsstoff — (W r o b e f a h r t e n) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Kraftfahrzeugs an einen anderen Ort dienen (U b e r f ü h r u n g s f a h r t e n) können, auch ohne Betriebslaubnis, mit roten Kennzeichen und besonderen Kraftfahrzeugschein aus geführt werden.

## § 18

(1) Die Räder von Kraftfahrzeugen und von Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Anhänger), müssen mit Kustreifen versehen sein; andere Reifen dürfen nur verwendet werden, soweit sie vom Reichsverkehrsminister für zulässig erklärt werden.

(2) Die Vorschriften über elastische Bereifung gelten nicht für Zugmaschinen in Land- und forst-

wirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtgewicht 4 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, für Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart in der Hauptsache zur Verrichtung von Arbeiten bestimmt sind (Arbeitsmaschinen) und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von diesen Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

## § 19

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungs- vorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Mit jeder Bremsanlage und Bedienungs- vorrichtung muß eine ausreichende Bremsung ausgelöst werden können. Bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 350 Kilogramm Eigengewicht muß eine Bedienungs- vorrichtung feststellbar sein.

(2) Auf Anhängern muß ein Bremser mitfahren, wenn sie nicht vom Führer des ziehenden Fahrzeugs ausreichend gebremst werden können oder eine ausreichende selbsttätige Bremsanlage haben. Bei zwei- und mehrachsigen Anhängern muß die Bremse feststellbar sein.

(3) Für einachsige Anhänger ist eine Bremsanlage nicht erforderlich, wenn sie durch das ziehende Fahrzeug ausreichend gebremst werden können.

## § 20

(1) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer je Stunde müssen eine Beleuchtungs- vorrichtung haben, die bei Dunkelheit die Fahrbahn auf mindestens 100 Meter aus reichend beleuchtet; bei Kraftfahrzeugen mit geringerer Höchstgeschwindigkeit genügt eine Beleuchtung der Fahrbahn auf mindestens 25 Meter. Kann das Licht Entgegenkommende blenden, so muß vom Führer- sitz die Blendung behoben werden können; die Fahrbahn muß dann aber noch auf mindestens 25 Meter ausreichend beleuchtet sein.

(2) Die Beleuchtung von Kraftfahrzeugen muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel nach vorn die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigen.

(3) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein Schlußlicht führen; Krafträder bis zu 200 Kubikzentimeter Subraum können statt dessen Rückstrahler verwenden.

## § 21

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Gerannahen eines Kraftfahrzeugs hinweist, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen; für Warnzeichen außerhalb geschlossener Ortschaften sind auch Vorrichtungen mit größerer Tonstärke zulässig.

(2) Warnzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeugs nicht in Betrieb ist.

## § 22

(1) Als Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nur gelbrot leuchtende Arme angebracht werden, die auf der Seite des Kraftfahrzeugs erscheinen, nach der abgebogen werden soll. Sie müssen eingeschaltet den Umriß des Fahrzeugs verändern und ausgeschaltet unsichtbar sein. Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, muß ihre

## § 25

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß er keinen Anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.

## § 26

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen.

(2) Jeder für nur eine Verkehrsart bestimmte Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen. Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen.

(3) Auf unübersichtlichen Strecken ist die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Einbiegen in eine

Stellung dem Führer mittelbar sinnfällig angezeigt werden.

(2) Leuchtzeichen, die nach rückwärts eine Geschwindigkeitsverminderung oder ein bevorstehendes Verhalten anzeigen sollen (Bremslichter), müssen gelbrot sein.

## § 23

Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 350 Kilogramm müssen vom Führer- sitz zum Rückwärtsfahren gebracht werden können. Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen müssen einen Rückspiegel haben.

## III. Tiere

## § 24

(1) Tiere müssen im Verkehr einen geeigneten Führer haben; er muß ausreichend auf sie einwirken können.

(2) Zum Reiten und Ziehen dürfen nur zur Verwendung im Verkehr geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so hat die Polizeibehörde seine Verwendung nötigenfalls zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

## B. Verhalten im Verkehr

andere Straße ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen.

(4) Ist bei Begegnungen ein Ausweichen unmöglich, so hat der umzukehren, dem dies nach den Umständen am besten zugunsten ist.

(5) Schienenfahrzeugen darf links ausgewichen werden, wenn aus Raummangel nicht rechts ausgewichen werden kann. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen; wenn dies aus Raummangel nicht möglich ist, dürfen sie links und in Einbahnstraßen rechts oder links überholt werden.

(6) Dem schnelleren Verkehrsteilnehmer hat der Eingeholte das Überholen durch Einhalten der äußersten rechten Seite zu ermöglichen und zu erlauben zu geben, daß er bereit ist, sich überholen zu lassen.



## § 27

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist bevorrechtigt, wer von rechts kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern; diese Regeln gelten nicht, wenn durch amtliche Verkehrszeichen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Will jemand die Richtung eines ihm auf derselben Straße Begegnenden kreuzen, so ist letzterer bevorrechtigt.

(3) Wer seine Richtung ändern oder anhalten will, hat dies anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen; das gilt nicht für Fußgänger auf Fußwegen.

## § 28

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten; sie gehen allgemeinen Verkehrsregeln und durch amtliche Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.

(2) Die Zeichen der Polizeibeamten zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Winken in der Verkehrsrichtung „Straße frei“.
2. Hochheben eines Armes: für Verkehrsteilnehmer in der vorher gesperrten Richtung „Achtung“, in der vorher freien Richtung „Anhalten“, für in der Kreuzung Befindliche „Kreuzung frei“.
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung „Halt“, in der Verkehrsrichtung „Straße frei“.

(3) Werden Farbzeichen verwendet, so bedeutet grün: „Straße frei“, gelb: Für Verkehrsteilnehmer in der vorher gesperrten Richtung „Achtung“, in der vorher freien Richtung „Anhalten“, für in der Kreuzung Befindliche „Kreuzung frei“, rot: „Halt“.

(4) Das Einbiegen ist auf die Zeichen „Straße frei“ und „Kreuzung frei“ zulässig; Fußgänger dürfen auf Fußwegen auch während des Zeichens „Halt“ einbiegen. Nach links darf auf das Zeichen „Straße frei“ nur eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr von entgegengerichteten Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen auf der freigegebenen Fahrbahn nicht gestört wird. Einbiegende haben auf die Fußgänger, diese auf die Einbiegenden besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Durch die in der Ausführungsanweisung vorgeschriebenen und abgebildeten Verkehrszeichen kenntlich gemachte Anordnungen sind zu befolgen; fehlen Hinweise auf behördliche Anordnungen durch diese Zeichen, so bleiben Zuwiderhandlungen straffrei, wenn der Zuwiderhandelnde die Anordnungen weder kannte noch kennen mußte.

(6) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen Anlaß geben oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen können, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden.

## § 29

(1) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen an Fahrzeugen, Sägen und geschlossenen Abteilungen nach vorn ihre seitliche Begrenzung und nach hinten ihr Ende durch Laternen oder Rückstrahler (nach vorn weiß oder schwach gelb, nach hinten rot) erkennbar gemacht werden, wenn sie nicht durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(2) In Bewegung befindliche Fahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel Lampen führen, die ihre Fahrbahn auszeichnend beleuchten.

(3) Die Vorschriften über die Beleuchtung nach vorn gelten nicht für Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als 1 Meter sind, die Vorschriften über die Kennlichmachung nach hinten nicht für die im § 12 Abs. 1 ausgenommenen Fahrzeuge.

## § 30

(1) Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut sein, daß sie niemanden schädigt, behindert oder belästigt. Die Betriebssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht leiden; das gilt auch bei Beförderung von Personen für deren Unterbringung und für ihr Verhalten während der Fahrt.

(2) Die Breite der Ladung darf — außer bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen — die zulässige Breite des Fahrzeugs nicht übersteigen.

(3) Ragt die Ladung nach hinten hinaus, so ist sie nach hinten und nach der Seite in geeigneter Weise, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rote Laternen oder Rückstrahler kenntlich zu machen.

## C. Schlußbestimmungen

## § 31

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 bis 10, 13, 19 bis 23, 29 und 30 können allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle die höheren Verwaltungsbehörden, Ausnahmen von sonstigen Vorschriften dieser Ordnung der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmten Stellen genehmigen.

(2) Für Schienenfahrzeuge gelten nicht §§ 6 bis 9 und 13.

## § 32

(1) Wehrmacht, Polizei und Feuerwehr sind von den Vorschriften dieser Ordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Geschlossene Verbände der Wehrmacht, Polizei und NSDAP. und ihrer Untergliederungen, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch Fahrzeuge im Feuerwehrdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(3) Fahrzeugen, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen oder dem gemeinen Wohl dienenden Aufgaben freie Bahn brauchen und als solche kenntlich sind (Wegerechtsfahrzeuge), ist Platz zu machen.

## § 33

Beranstellungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrszweckmäßig in Anspruch genommen werden, bedürfen behördlicher Genehmigung.

## § 34

Ein Verbot oder eine Beschränkung des Verkehrs oder einzelner Verkehrsarten auf bestimmten Straßen kann von den Polizeibehörden oder Verwaltungsbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Straße oder der anliegenden Gebäude oder die

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eick

## § 35

(1) Örtlich zuständig für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieser Ordnung ist die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts (bei juristischen Personen, Firmen oder Behörden des Sitzes oder der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle) des Antragstellers oder Betroffenen. Die Verfügungen der örtlich zuständigen Behörde sind für das ganze Reichsgebiet wirksam.

(2) Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und entschieden werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde Maßnahmen auf Grund dieser Ordnung vorläufig treffen; unberührt bleiben die Befugnisse und Pflichten der Sicherheitspolizei.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden werden für den Dienstbereich von Reichswehr, Reichspost und Reichsbahn durch Dienststellen dieser Verwaltungen wahrgenommen.

## § 36

Wer Vorschriften dieser Ordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

**Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung  
über Zweckparunternehmungen.**

Som 28. Mai 1934.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über Zweckparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

## § 1

Soll ein Bestand von Zweckparverträgen von einer Zweckparunternehmung auf eine andere übertragen werden, so kann der Reichsbeauftragte für Zweckparunternehmungen anordnen, daß die übertragende Zweckparunternehmung zuvor eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen aus der Anfechtung oder Nichtigkeit eines Sparvertrages ergehen läßt. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf die Anordnung des Reichsbeauftragten enthalten, eine Frist von mindestens einem Monat, innerhalb deren Ansprüche bei der Unternehmung schriftlich anzumelden seien, setzen und im Deutschen Reichsanzeiger sowie in dem Blatte, in dem sonst die Unternehmung ihren Sparern Mitteilungen bekanntgibt oder, falls ein solches Blatt fehlt, in einem von dem Reichsbeauftragten zu bestimmenden Blatte veröffentlicht werden. Ansprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, können nicht mehr geltend gemacht werden. Auf diesen Rechtsnachteil muß die Aufforderung hinweisen.

Wird der Bestand nicht binnen zwölf Monaten nach Ablauf der Ausschlußfrist übertragen, so gilt der infolge der Unterlassung der Anmeldung der Ansprüche bezeichnete Rechtsnachteil als nicht eingetreten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister  
Dr. Schmitt

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den  
Einkaufspreis der Mühlen für inländischen  
Roggen und inländischen Weizen.**

Som 28. Mai 1934 \*).

Auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung einer anderen Vieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schiffsfrei Mühle, cif oder kahnfrei bei der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggonfrei Mühle, waggonfrei Mühlenstation, fuhrfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist; sie kann dabei, abweichend vom § 5 Satz 2, bestimmen, ob und in welchem Umfange Abschläge von dem sich aus §§ 3, 4 ergebenden Kaufpreis zulässig sind.“

## § 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Bose

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 29. Mai 1934.